



## BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Beschluss über die Klageerhebung gegen die Entscheidung des polnischen Klima- und Umweltministeriums vom 17.02.2023 - Konzession Tagebau Turów bis 2044

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.03.2023	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	SächsGemO, poln. Recht
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	448/2022 Klage gegen UVP-Entscheidung 30.09.2022
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11105.443107
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahr
Aufwendungen	7.000,00	5.500,00	1.500,00
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

Das polnische Klima- und Umweltministerium hat am 17.02.2023 die Entscheidung getroffen, dass der Braunkohletagebau Turów die Konzession zum Abbau bis zum Jahr 2044 erhält. Diese Entscheidung ist lediglich mittels einer kurzen Notiz/Bekanntmachung am 01.03.2023 auf der Internetseite des polnischen Ministeriums erfolgt (siehe Anlage). Nach polnischem Gesetz muss eine Beschwerde/Berufung zum Gericht innerhalb von 30 Tagen mit Bekanntgabe der Veröffentlichung über die Entscheidung der Genehmigung eingereicht werden. Fristende für die Einreichung der Klage wäre daher der 30.03.2023.

Ob diese Entscheidung des Ministeriums auch in deutscher Sprache in den deutschen Bekanntmachungsmedien über das Sächsische Oberbergamt veröffentlicht wird, ist aktuell ungewiss.

Die nunmehr erteilte Bergbaugenehmigung bis zum Jahr 2044 ist aus Sicht der vom Tagebau Turów direkt Betroffenen erneut unter Verletzung von EU-Recht zustande gekommen, weil noch keine rechtskräftige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der UVP-Richtlinie vorliegt, dennoch erneut endgültige Genehmigungsentscheidungen ergehen. Gegenwärtig klagt die Große Kreisstadt Zittau vor dem Wojwodschaftsgericht in Warschau gegen die am 30.09.2022 ergangene Entscheidung im UVP-Verfahren, weil die Interessen der Nachbarstadt Zittau völlig unzureichend betrachtet und berücksichtigt worden sind (v.a. Problematik nicht erfasster Bodensenkungen, fehlende Auswirkungsanalyse nach Beendigung des Tagebaus und fehlerhaftes Beteiligungsverfahren). Zudem ist ein Antrag auf Aussetzung der Entscheidung bei Gericht gestellt worden, was im deutschen Recht in etwa einem Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung entspricht.

Die Bergbaugenehmigung ist eine von der UVP-Entscheidung getrennte Entscheidung. Dennoch sind die inhaltlichen Schwerpunktthemen in beiden Verfahren ähnlich. Es soll nach Aussage des Prozessvertreters der Stadt Zittau vorgetragen werden, dass

*(1) die Bergbaugenehmigung mit der UVP-Umweltentscheidung unvereinbar ist bzw. diese in der Genehmigungsentscheidung nicht berücksichtigt wurde;*

*(2) Zittau nicht in der Lage war, am erstinstanzlichen Bergbaugenehmigungsverfahren teilzunehmen, weil dies damals nach polnischem Recht nicht möglich war. Diese Einschränkung wurde jedoch auf der Grundlage eines Urteils des polnischen Verfassungsgerichts nunmehr aufgehoben. Auf diese Weise wurde eine Regel durchbrochen, die (nach polnischem Recht) die Teilnahme einer Partei an zwei Verwaltungsinstanzen erlaubt;*

*(3) die Bergbaugenehmigung die Interessen der Stadt Zittau und ihrer Einwohner bspw. angesichts der Bodensenkungen und der fehlenden Auswirkungsanalyse für die Zeit nach dem Kohleabbau nicht berücksichtigt und*

*(4) die Bergbaugenehmigung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens ausgesetzt werden muss, um zunächst eine gerichtliche Entscheidung zum angefochtenen UVP-Verfahren zu erwirken, unter deren Maßgabe dann eine Bergbaugenehmigung bis 2044 erteilungsfähig ist. Bis dahin würde das Bergwerk nur auf der Grundlage der vorherigen, bis 2026 gültigen, Bergbaugenehmigung betrieben werden.*

Die benannten Aufwendungen sind nach dem voraussichtlichen Umfang des Verfahrens überschlägig berechnet und setzen sich zusammen aus: 400 € Gerichtskosten, 600 € brutto Übersetzungsdienste/Beglaubigungen, 6.000 € brutto Rechtsanwaltskosten inkl. Verhandlung vor Ort.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister, beim zuständigen Gericht in Warschau fristwährend Klage gegen die Entscheidung des polnischen Klima- und Umweltministeriums über die Bergbaugenehmigung des Braunkohletagebaus Turów vom 17.02.2023 (Konzession bis 2044) einzureichen. Zur bestmöglichen Vertretung der Interessen der Stadt soll erneut der polnische Rechtsbeistand beauftragt werden, der Zittau bereits im UVP-Genehmigungsverfahren gerichtlich vertritt.